

selbst gegenwärtig wäre, oder durch seinen eigentlichen Befehl ein anderes verordnete.

Diesen Regierern und Führern, Obersten und nachgesetzten Meistern der Alt-Loge soll von allen Brüdern, jeglicher nach seinen Posten, Gehorsam geleistet werden, zufolge der alten Regeln und Verordnungen, und das mit Demuth, Ehrsucht, Liebe und Gefertigkeit.

§. 5.

(Vom zunftmäßigen Betragen bey der Arbeit.)

Alle Maurer sollen an den Werkeltagen ehrlich arbeiten, damit sie an den Festtagen ehrbar leben mögen, und sollen die Zeiten beobachtet werden, die nach Landesgesetzen verordnet, oder durch die Gewohnheit eingeführt sind.

Der kundigste von den Kunstgenossen soll erkieset oder gesetzt werden, zum Meister oder Aufseher über das Werk des Bauherrn, den sollen denn diejenigen, so unter ihm arbeiten, Meister heissen.

Die Zünfter sollen sich alles Haders enthalten, und sich keine Spitznamen geben, sondern sich einander Brüder nennen, und Genoss, und sollen sich fein liebevoll gegen einander verhalten, sowohl in, als ausser der Loge.

Der Meister, wenn er sich selbst des Werks für kundig befindet, soll des Bauherrn Arbeit übernehmen, und so billig handeln, als möglich, er kann auch mit dessen Gütern so treulich haus-